



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2004

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 7. Februar 2003, GVBl. I S.66

A. Problem

Die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten ist staatlich geregelt. Sie findet an entsprechenden Schulen statt. Dabei erfolgt die Förderung bislang ausschließlich aus Beiträgen der Schülerinnen und Schüler sowie aus öffentlichen Mitteln. Auf Dauer ist es angesichts knapper werdender Mittel nicht sinnvoll, späteren Arbeitgebern die Möglichkeit zu verwehren, sich an den Kosten der von ihnen benötigten Ausbildungen zu beteiligen. Eine Unterstützung seitens der späteren Arbeitgeber, vertreten durch die Landesapothekerkammer, ist derzeit nicht möglich, da dies bislang durch Gesetz im Aufgabenkreis der Landesapothekerkammer nicht zugelassen ist.

B. Lösung

Durch Änderung des Heilberufsgesetzes wird es der Landesapothekerkammer ermöglicht, die Ausbildung der pharmazeutischen Assistenzberufe zu fördern.

C. Befristung

Nicht erforderlich oder sinnvoll.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine. Perspektivisch sind allenfalls Einsparungen für das Land denkbar.

F. Auswirkungen, von denen Frauen im stärkeren Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen,
die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit
der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen
Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(Heilberufsgesetz)

Vom

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003, GVBl. I S. 66, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 3 neu wird eingefügt:

"(3) Die Landesapothekerkammer fördert und unterstützt die Ausbildung in den vollschulisch ausgebildeten Berufen, deren Absolventen überwiegend in Apotheken beschäftigt werden."

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die erfolgten Kürzungen des Landes im Bereich der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten ist mittelfristig die Finanzierung dieser Ausbildung gefährdet. Einseitige Umschichtungen der Kosten zulasten der Schülerinnen und Schüler sind nicht möglich. Mit einer drohenden Reduzierung der Ausbildungskapazitäten besteht die Gefahr, dass der entsprechende Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den hessischen Apotheken nicht mehr gedeckt werden kann.

Bereits heute unterstützen hessische Apotheker freiwillig die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten. Dies ist aber nur eingeschränkt zielführend: Die Ausbildung kommt allen späteren Arbeitgebern zugute. Daher ist es sachgerecht und angemessen, der Landesapothekerkammer als öffentlich-rechtlicher Organisationsform der Apotheker die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausbildung zu fördern.

Dies gilt insbesondere in fachlicher, aber auch in finanzieller Hinsicht. Damit wird zugleich landesrechtlich ein erster Schritt zu einer angemessenen Kostenbeteiligung der unmittelbaren Nutznießer an Ausbildungskosten gegangen. Erfahrungen aus diesem Bereich eröffnen die Möglichkeit, Erfahrungen auch für andere, derzeit noch rein staatlich finanzierte vollschulische Ausbildungen zu sammeln.

B. im Einzelnen

Durch die Ergänzung des § 5 Heilberufsgesetz wird die rechtliche Grundlage für ein eigenständiges Tätigwerden der Landesapothekerkammer geschaffen. Dass die Ausbildung von Personal grundsätzlich in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, macht bereits § 25 Nr. 12 des Hessischen Heilberufsgesetzes deutlich. Allerdings sollte diese Zuständigkeit auch auf Bereiche der vollschulischen Ausbildung ausgedehnt werden.

Ziel der Regelung ist es, der Landesapothekerkammer hier einen zusätzlichen Spielraum zu eröffnen, um sich der Frage der Ausbildung auch in vollschulischen Ausbildungen fördernd anzunehmen und zugleich vorsorgend für die zukünftigen Bedarfe der Apotheker einen Beitrag zur Sicherung dieser Ausbildung zu leisten.

Wiesbaden, 16. März 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter